

Das aber folgt allerdings aus diesen beiden Stellen, dass die Glossen des *Cardinalis* nicht die jüngsten in der Handschrift sind.

4. Über die Person des *Cardinalis* geben uns die Glossen keinen Aufschluss. Auch für die genauere Bestimmung der Zeit ihrer Abfassung findet sich kein Anhaltspunct. Es lässt sich daher über die Frage, welcher Cardinal dieser jedenfalls bedeutende alte Glossator des *Decrets* gewesen sei, einstweilen nicht entscheiden. Der Zweck der folgenden Bemerkungen ist denn auch lediglich, einige Gesichtspuncte für weitere Nachforschungen zu bezeichnen.

Zuvörderst entsteht die Frage, ob die den Glossen beigefügte Sigle auf den Namen des Verfassers zu beziehen oder eine Abkürzung des Wortes *Cardinalis* ist. Ich halte das Letztere für wahrscheinlicher, aus dem Grunde, weil es sonst ganz unerklärlich wäre, dass *Huguccio*, die *Glossa ordinaria*, der *Archidiaconus* u. s. w. ihn nur als *Cardinalis* bezeichnen. Dass die Schule ihn ausnahmslos bei einem andern Namen nennen sollte, als auf den die Sigle seiner Glossen weist, ist fast undenkbar.

Ist dies richtig, so würde damit zugleich feststehen, dass die Glossen von ihm verfasst sind, als er bereits Cardinal war ¹⁾.

Daran knüpft sich die weitere Frage, ob die Glossen in Bologna oder ausserhalb verfasst sind. Die Präsumtion spricht bei eigentlichen Glossen sowohl der römischen als der canonischen Rechtsquellen allemal für das erstere. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht ausnahmsweise auch ein anderer Fall vorgekommen sein könnte. Nehmen wir an, dass ein Glossator der Rechtsschule von Bologna auswärts nur die begonnene Thätigkeit fortgesetzt hätte. Bedenklicher erscheint es schon, die auswärtige Entstehung für solche Glossen anzunehmen, die ein Gemeingut der Schule geworden sind und mit den in Bologna entstandenen sich fortgepflanzt haben, was offenbar vorliegend geschehen ist. Indess handelt es sich hier nur um factische Schwierigkeiten, die in einem einzelnen Falle durch entgegenwirkende Ursachen besiegt sein könnten. Es bleibt aber nur die Wahl zwischen dieser Annahme und der andern, dass der ausser-

¹⁾ Anzunehmen, dass die Siglen erst später beigesezt seien, was *Savigny* (Bd. 4, S. 32) für *Iruerius* wahrscheinlich gemacht hat, liegt hier kein Grund vor, da der *Cardinalis* aus verschiedenen Ursachen nicht für den ersten Glossator des *Decrets* zu halten ist.